

# Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

Frau  
Tabea Sorgatz  
Eselshütt 2  
17268 Templin

Nebenstelle:

Dezemat: III  
Amt/Referat: Bauordnungsamt  
Bearbeiter(in): Frau Teschke  
Zimmer-/Haus-Nr.: 322/1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1063  
Telefax: 03984 70-2399  
E-Mail: [amt63@uckermark.de](mailto:amt63@uckermark.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			07.07.2017

## Geplante Legehennenanlage Eselshütt, zwischen Metzelthin, Jakobshagen und Luisenfelde

Sehr geehrte Frau Sorgatz,

zu Ihren Fragen an die Mitglieder des Kreistages Uckermark während der Einwohnerfragestunde am 14.06.2017 in Prenzlau teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Wie viele Legehennenanlagen (Größe und Anzahl der eingestellten Tiere) sind im Landkreis Uckermark in Betrieb und wie viele sind im Planungsverfahren?

Gegenwärtig sind im Landkreis Uckermark 14 Legehennenanlagen mit ca. 320.000 Tieren in Betrieb. 4 Anlagen sind in Planung

2. Wie hoch wurden bestehende Anlagen subventioniert, wie hoch werden geplante Anlagen subventioniert?

Zu Subventionen bestehender und geplanter Anlagen hat der Landkreis keine Informationen.

3. Wenn Fördermittel geflossen sind bzw. fließen, wie nachhaltig sind solche Investitionen? Was passiert bei Insolvenz solcher Anlagen, ist dann der Landkreis zuständig für Rückbau und Renaturierung?

Konto der Kreisverwaltung:  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
[www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

Sprechzeiten:  
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Zum ersten Teil der Frage ist keine Aussage möglich.

Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, ist vom Antragsteller eine Sicherheitsleistung zu erbringen, die den voraussichtlichen Rückbaukosten entspricht. Bei privilegierten landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen ist vom Gesetzgeber eine Sicherheitsleistung nicht vorgesehen. Erfahrungen zum Rückbau liegen bisher noch nicht vor.

4. Wie hoch sind die Steuereinnahmen durch diese Anlagen?

Zur Höhe der Steuereinnahmen können keine Aussagen getroffen werden.

5. Wie viele Arbeitskräfte sind im Landkreis in Legehennenanlagen beschäftigt?

Dem Landkreis Uckermark ist die Anzahl der Arbeitskräfte in Legehennenanlagen nicht bekannt. Erfahrungsgemäß sind 1,5 bis 2 Arbeitskräfte in diesen Anlagen tätig.

6. Dem Landkreis obliegen die Kontrollen der Tierhaltungsanlagen – wie wird die Kontrolle der Anzahl der einzustellenden Tiere (hier in Eselshütt z. B. 39.990 Tiere – ohne UVP, ab 40.000 Legehennen muss eine UVP durchgeführt werden) und auch die anschließende Haltung gewährleistet? Wird für neue geplante Anlagen auch mehr kontrollierendes Personal angestellt (z. B. Veterinärmediziner)?

Dem Gesundheits- und Veterinäramt des Landkreises Uckermark obliegen die Kontrollen der Tierhaltungsanlagen. Grundsätzlich erfolgt eine Kontrolle bei der Einstellung der Tiere. Durch Zählung der Tiere in den Transportkisten und Hochrechnung der Kisten pro Fahrzeug, kann die Gesamtanzahl der Tiere ermittelt werden. Außerdem wird in den Begleitpapieren die Tieranzahl dokumentiert. Der Tierhalter ist außerdem verpflichtet ein Bestandsbuch mit aktuellen Tierangaben zu führen, das bei Kontrollen durch das Gesundheits- und Veterinäramt vorzulegen ist. Auch anhand der Legeleistung kann die Anzahl der Tiere errechnet werden. Bei der Ausstellung der Tiere zur Schlachtung werden Gesundheitsbescheinigungen für den Schlachthof angefertigt. Auch diese Bescheinigungen müssen zwingend die Anzahl der Tiere enthalten. Vom Schlachthof erhält man ebenfalls die genaue Schlachtzahl. Für eine neue Legehennenanlage im Landkreis wird nicht mehr Personal eingestellt.

7. In der Änderungsgenehmigung Nr. 20.077.ÄD/15/7.1.1.2V/T13 vom Landesamt für Umwelt Potsdam vom 19.04.2017 zur Erweiterung der Legehennenanlage am Standort Hardenbeck heißt es: „Das Vorhabensgebiet ist vorrangig durch Intensivackerstandorte, landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Verkehrswege geprägt. Es handelt sich somit um kein Landschaftsbild von besonderer Schönheit und Eigenart.“ Die Gemeinde Boitzenburger Land wird seit einigen Jahren erfolgreich von kreativen Einzelunternehmern dabei unterstützt, das touristische Angebot massiv auszuweiten. Allein durch Gastronomiebetriebe entstehen viele neue Arbeitsplätze. Es dürfte kaum in Frage gestellt werden, dass das Boitzenburger Land zu den schönsten und reizvollsten Landstrichen der Uckermark zählt. Kontär diesem Umstand gegenüber steht der Satz in der o. g. Änderungsgenehmigung zu Hardenbeck: „Das Vorhabensgebiet ist ... kein Landschaftsbild von besonderer Schönheit und Eigenart.“

Kann der Landkreis Uckermark solch eine kontraproduktive und imageschädigende Aussage gutheißen, obwohl sich die Uckermark als Tourismusgebiet stetig weiterentwickelt und sogar Preise für nachhaltigen Tourismus gewinnt. Wie wird mit solchen Aussage vom Landesamt für Umwelt umgegangen und gehört der Standort Eselshütt auch zu solchen minderwertigen Landschaften?

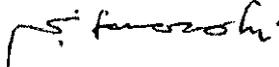
Der Landkreis Uckermark stellt nicht in Frage, dass das Boitzenburger Land zu den schönsten und reizvollsten Landstrichen der Uckermark zählt. Und sicher gibt es auch Intensivackerstandorte, die durch landwirtschaftlich genutzte Gebäude und Verkehrswege geprägt sind. Hier muss es sich nicht unbedingt um einen Widerspruch handeln, denn wo Menschen leben, müssen sie auch existieren und dazu gehört nun einmal unter anderem auch die Produktion von Nahrungsgütern. Der Landkreis betrachtet die Äußerung des Landesamtes nicht als kontraproduktive und imageschädigende Aussage und von einer minderwertigen Landschaft kann schon gar nicht die Rede sein.

8. Das Vorhaben Legehennenanlage Eselshütt soll im Außenbereich direkt im SPA (special protected area) „Uckermärkische Seenlandschaft“ durch einen eigens gegründeten, nicht als landwirtschaftlich arbeitenden Gewerbebetrieb errichtet und betrieben werden. Wird vor einer Baugenehmigung durch den Landkreis Uckermark geprüft, ob das Vorhaben den Zielvorgaben des Landschaftsprogramms Brandenburg entspricht, ob die schädlichen Umwelteinwirkungen zum Nachteil der Nachbarschaft geprüft werden und ob das Bauvorhaben die Voraussetzung einer landwirtschaftlichen Privilegierung erfüllt?

Genehmigungsbehörde ist bei diesem Antrag das Landesamt für Umwelt. Durch den Landkreis Uckermark wird eine kreisliche Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben. Dabei werden die durch den Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft und im Ergebnis dem Landesamt für Umwelt mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

  
Karsten Stornowski  
3. Beigeordneter